

Gewinnungskosten Nebenerwerb

Bezüglich der Unkostenabzüge bei Einkünften aus Nebenerwerb gelten die folgenden Grundsätze:

Bei Einkünften aus Nebenerwerb können die damit verbundenen Unkosten durch eine Pauschale abgegolten werden. Ohne besonderen Nachweis sind 20% vom Total der Nettoeinkünfte (unter Einschluss allfälliger Spesenvergütungen) aus der gesamten Nebenerwerbstätigkeit abzuziehen. Der Abzug beträgt seit der Steuerperiode 2007 mindestens Fr. 800.--, höchstens jedoch Fr. 2'400.--. Diese Pauschalregelung des Unkostenabzuges kommt indessen nicht in Betracht für Einkommen aus einer von mehreren Haupterwerbstätigkeiten, wenn gleichzeitig mehrere Berufe ausgeübt werden.

Beispiel Nebenerwerb unselbständig:

Total Nettolöhne gemäss Lohnausweisen	CHF 4'773
Spesenentschädigung Arbeitgeber	CHF 1'102
Einkommen aus Nebenerwerb	CHF 5'875
20% Pauschalabzug auf Nebenerwerb (mind. Fr. 800, max. Fr. 2'400)	./. <u>CHF 1'175</u>
Total zu übertragen in Rubrik 420	<u>CHF 4'700</u>

Mit dem Pauschalabzug sind sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufskosten abgegolten. Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind die Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Wenn jedoch für eine im Hauptberuf ausgeübte Erwerbstätigkeit an Stelle des pauschalen Lohnabzuges der Abzug der ausgewiesenen höheren tatsächlichen allgemeinen Berufskosten geltend gemacht wird, kann für Nebenerwerbseinkünfte nicht zusätzlich der Pauschalabzug beansprucht werden.

KSV, 15.04.2008